



Gemeinde Afritz am See

9542 Afritz am See, Schulstraße 2

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr

Bearbeiterin: Isabella Kerschbaumer

Tel.: 04247 / 2540 DW 11, Fax DW 16

e-mail: afritz-am-see@ktn.gde.at, <http://www.afritz-am-see.at>

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 27. Juni 2017, Zl. 852/-/2017/ke., mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung (**Abfallgebührenverordnung**) ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 7/2017 sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 06.04.1995, Zahl 813/0-/la./ke. (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben, und zwar als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

(4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr

je 60 l Müllsack	€ 44,69
je 90 l Müllbehälter	€ 44,69
je 120 l Müllbehälter	€ 62,56
je 240 l Müllbehälter	€ 71,49
je 800 l Müllbehälter	€ 134,04
je 1.100 l Müllbehälter	€ 134,04

(5) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich:

a) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

je 60 l Müllsack	€ 2,60
je 90 l Müllbehälter	€ 3,76
je 120 l Müllbehälter	€ 5,00
je 240 l Müllbehälter	€ 10,00
je 800 l Müllbehälter	€ 33,14
je 1.100 l Müllbehälter	€ 45,56
b) im Sonderbereich:		
je 60 l Müllsack	€ 2,00

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentümüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

Die Abfallgebühren sind halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Afritz vom 22. April 2014, Zl. 852/-/2014/ke., außer Kraft.

Der Bürgermeister

Maximilian Linder

